



Allgemeine Einkaufsbedingungen der PCW GmbH

Stand 01.2017

I. Geltungsbereich

1. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Verträge mit Geschäftspartnern, von denen wir Lieferungen oder sonstige Leistungen beziehen („Lieferanten“). Unsere AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde oder wir in deren Kenntnis eine Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annehmen.
2. Unsere AEB finden auch für künftige Geschäfte mit dem Lieferanten - in ihrer zum Zeitpunkt der jeweiligen Bestellungsabgabe geltenden Fassung - Anwendung.
3. Soweit in der Auftragsbestätigung oder im sonstigen Schriftwechsel auf handelsübliche Vertragsformeln Bezug genommen worden ist, sollen die „Internationalen Regeln für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformeln“ (Incoterms® 2010) angewendet werden.
4. Unsere AEB gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i. S. d. § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.

II. Angebote und Angebotsunterlagen

1. Wir behalten uns vor, unsere Bestellungen bis zur Annahme durch den Lieferanten zu widerrufen.
2. An Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; im Übrigen gilt VII. Nr. 4.

III. Preise

1. Die in unseren Bestellungen ausgewiesenen Preise verstehen sich in Euro und sind bindend.
2. Der Preis enthält die Kosten für Verpackung und Transport. Wenn nicht anders vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, Verpackungsmaterial unentgeltlich zu beseitigen.

IV. Rechnungen und Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen des Lieferanten können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
2. Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, sofern in den Bestellungen keine Sondervereinbarungen getroffen werden. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder sonstigen Leistungen als vertragsgemäß.
3. Wir sind zur Barzahlung berechtigt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Gibt uns der Lieferant seine Bankverbindung auf der Auftragsbestätigung oder Rechnung an, so sind wir berechtigt, Rechnungen des Lieferanten durch

Überweisung auf das angegebene Konto auszugleichen. Zur Zahlung durch Scheck sind wir berechtigt, sofern der Scheck Deckung aufweist.

4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
5. Ansprüche des Lieferanten aus der Geschäftsverbindung dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von uns abgetreten werden, soweit nicht anders vereinbart. Gleiches gilt für die Verpfändung vertraglicher Ansprüche. Wir werden diese Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verweigern.

V. Lieferzeit

1. Die in unserer Bestellung angegebene Liefer- bzw. Leistungszeit ist für den Lieferanten bindend.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich zumindest in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Liefer- bzw. Leistungszeit nicht eingehalten werden kann.
3. Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Liefer- bzw. Leistungswertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 % des Liefer- bzw. Leistungswertes. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere Ansprüche wegen eines höheren Verzugschadens, bleiben vorbehalten.

VI. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

1. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Lieferant nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Lieferungen und Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.
2. Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frachtfrei“ (CPT) an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist kein Leistungsort angegeben, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz zu erfolgen. Der jeweilige Leistungsort ist auch der Erfolgsort (Bringschuld).
3. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unsere Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Wird der Lieferschein nicht beigelegt oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist eine Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Leistungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. In diesem Fall gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vor-



schriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns in Annahmeverzug befinden.

5. Für den Eintritt unseres Annahmeverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so steht dem Lieferanten das Recht aus § 642 BGB nur zu, wenn wir eine erforderliche Mitwirkung unterlassen bzw. nicht rechtzeitig vorgenommen haben und dies für den Verzug ursächlich ist. Eine Kündigung gemäß § 643 BGB ist nur nach Setzung einer angemessenen Frist zulässig, verbunden mit der Erklärung, dass bei Nichtvornahme der Handlung innerhalb der Frist eine Kündigung erfolgen wird.

VII. Eigentumsvorbehalt, Beistellung und Geheimhaltung

1. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Die durch Verarbeitung entstandene neue Sache wird für uns unentgeltlich verwahrt.
2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, vermengt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung, Vermengung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung, Vermengung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung überträgt; der Lieferant verwahrt die neue Sache, an der das Alleineigentum oder das Miteigentum entstanden ist, für uns unentgeltlich.
3. An Rezepturen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Rezepturen ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung offengelegt werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages, sie erlischt,

wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Die Regelungen dieses Absatzes gelten für uns entsprechend, wenn wir vom Lieferanten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstige Unterlagen erhalten, die nicht Gegenstand der Lieferung oder sonstigen Leistung sind.

VIII. Eigentumsvorbehalt des Lieferanten

Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten, gleich welcher Art, wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Eigentumsvorbehalt mit der Zahlung des für die Eigentumsvorbehaltsware vereinbarten Preises erlischt. Weitergehende Eigentumsvorbehalte des Lieferanten sind ausgeschlossen.

IX. Mängelrüge und -rechte, Verjährung

1. Ist die Ware bzw. das Werk mangelhaft, gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften zur Mängelhaftung des Lieferanten.
2. Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat PPM die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Lieferanten, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Lieferanten unverzüglich Anzeige zu machen.
3. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir bei einer mangelhaften Kaufsache berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
4. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Mängelbeseitigung beginnen, sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung in dringenden Fällen selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, insbesondere wenn Gefahr in Verzug besteht oder zur Vermeidung größerer Schäden. Von diesem Recht dürfen wir nur dann Gebrauch machen, wenn wir den Lieferanten mit unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung darauf hinweisen, dass ein dringender Fall im Sinne des vorstehenden Satzes vorliegt, der es ausschließt, dem Lieferanten eine, wenn auch kurze, Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen, sollte er den Mangel nicht unverzüglich beseitigen.
5. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Erfüllt der Lieferant innerhalb der Verjährungsfrist seine Pflicht zur Nacherfüllung durch Ersatzlieferung bzw. Neuherstellung, so beginnt die Verjährungsfrist für die als Ersatz gelieferte Ware bzw. für das als Ersatz hergestellte Werk nach deren Ablieferung bzw. dessen Abnahme neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant erklärt im Zusammenhang mit der Ersatzlieferung bzw. Neuherstellung ausdrücklich



und berechtigterweise, dass er die Ersatzlieferung bzw. Neuherstellung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestandes der Lieferbeziehung vorgenommen habe.

X. Freistellung bei Produkthaftung

1. Wird durch eine Lieferung oder Leistung ein Produktschaden verursacht und hat der Lieferant dies zu vertreten, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, vorausgesetzt er haftet im Außenverhältnis selbst.
2. Im Rahmen der Haftung für die in Nr. 1 genannten Schadensfälle ist der Lieferant auch verpflichtet, mögliche Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer durch uns vorgenommenen Rückrufaktion ergeben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

XI. Schutzrechte

1. Im Rahmen der Rechtsmängelhaftung steht der Lieferant dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Leistung oder mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
2. Werden wir von einem Dritten wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen und hat der Lieferant dies zu vertreten, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich zu schließen.
3. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen und ist betragsmäßig nicht begrenzt.
4. Im Übrigen gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

XII. Erfüllungsort, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung ist unser Sitz, soweit nicht abweichend vereinbart.
2. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung, des UN-Kaufrechts (CISG) oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenkaufes ist ausgeschlossen.
3. Handelt es sich bei dem Vertragspartner um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen i. S. d. § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB, ist Gerichtsstand nach unserer Wahl unser Sitz oder der allgemeine Gerichtsstand des Lieferanten. Dies gilt auch für Streitigkeiten in Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozessen oder wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, oder nach Ver-

tragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat bzw. verlegt.

XIII. Maßgebende Fassung

In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung dieser AEB maßgebend.

XIV. Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AEB berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.